

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 27. Jänner 1983

18. Stück

-
36. Verordnung: Bestimmung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1983
37. Verordnung: Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen
38. Verordnung: Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswäschetrocknern
39. Verordnung: Kennzeichnung netzbetriebener Farbfernsehgeräte mit und ohne Bereitschaftsstellung
40. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Thomasberg und Friedberg
41. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 15 Mannersdorfer Straße im Bereich der Marktgemeinden Mannersdorf am Leithagebirge und Sommerein am Leithagebirge
42. Kundmachung: Umrechnungskurs der ECU im gemeinschaftlichen Versandverfahren
-

36. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. Jänner 1983 über die Bestimmung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1983

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 316/1981, wird verordnet:

Als Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1983 werden der 17., 18. und 19. Mai 1983 bestimmt.

Firnberg

37. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 12. Jänner 1983 über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen

Auf Grund des § 17 a Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 313/1976 wird verordnet:

§ 1. Die im Durchschnitt für den Krankentransport eines Wehrpflichtigen mit einem heeres-eigenen Kraftfahrzeug erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 a Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen 17 S pro Kilometer.

§ 2. Die im Durchschnitt für die Anstaltspflege eines Wehrpflichtigen in einer heeres-eigenen Sanitätseinrichtung erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 a Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen

- a) für stationäre Pflege 1 200 S pro Tag
- b) für ambulato-rische Behandlung 300 S pro Behandlung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1983 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Jänner 1982, BGBl. Nr. 83, über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen außer Kraft.

Rösch

38. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Jänner 1983 über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswäschetrocknern

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

§ 1. Elektro-Haushaltswäschetrockner im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, in welchen Textilien in einer Trommel mit horizontaler oder geneigter Achse getrocknet werden.

§ 2. Elektro-Haushaltswäschetrockner dürfen nur dann gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. die Art des Gerätes (luft- oder wassergekühlter Kondensator oder Abluft);
4. der Anschlußwert in Kilowatt (kW) mit einer Dezimalstelle;
5. die höchste zulässige Füllmenge (Nennfassungsvermögen) in Kilogramm (kg);
6. bei Kondensatormaschinen der Wasserverbrauch für das Nennfassungsvermögen in Liter (l);
7. der Energieverbrauch für das Nennfassungsvermögen in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle;
8. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z 4 bis 7 angewendeten Meßverfahren.

(3) Die gemäß Abs. 2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für Elektro-Haushaltswäschetrockner, die vor dem 1. Juli 1983 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Staribacher

39. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Jänner 1983 über die Kennzeichnung netzbetriebener Farbfernsehgeräte mit und ohne Bereitschaftsstellung

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den

unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

§ 1. Netzbetriebene Farbfernsehgeräte dürfen nur dann gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 2. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. die Bildschirmdiagonale in Zentimeter (cm);
4. der Energieverbrauch in Wattstunden je Stunde (Wh/h), gerundet auf einen ganzzahligen Betrag,
 - a) in Normalbetrieb,
 - b) in Bereitschaftsstellung;
5. das zur Ermittlung des Energieverbrauchs (Z 4) angewendete Meßverfahren.

(3) Die gemäß Abs. 2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 3. Diese Verordnung gilt nicht für netzbetriebene Farbfernsehgeräte, die vor dem 1. Juli 1983 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Staribacher

40. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Jänner 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Thomasberg und Friedberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

1. Die Anschlußstelle „Thomasberg“ wird im Bereich der Gemeinde Thomasberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle in Richtung Wien liegt bei km 72,0 der bereits verordneten

Trasse der A 2 Süd Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in die B 55 Kirchschlager Straße ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Stadtgemeinde Friedberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 91,57 — nach der Anschlußstelle Pinggau mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 63 Steinamangerer Straße — von der bereits verordneten Trasse ab und endet an der Landesgrenze Steiermark/Burgenland bei km 92,35 (entspricht Projekts-km 103,225) des bereits mit BGBl. Nr. 465/1982 verordneten anschließenden Abschnittes der A 2 Süd Autobahn.

Im einzelnen ist der Verlauf der Anschlußstelle „Thomasberg“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen sowie des Abschnittes von km 91,57 bis km 92,35 aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und der Gemeinde Thomasberg (Plan Nr. A 2/1b-81 im Maßstab 1 : 2 880 für den Bereich der Gemeinde Thomasberg) sowie beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und der Stadtgemeinde Friedberg (Plan Nr. A 2/1c-81 im Maßstab 1 : 2 880 für den Bereich der Stadtgemeinde Friedberg) aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 22. Dezember 1981, BGBl. Nr. 18/1982, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes des Abschnittes „Grimmenstein—Friedberg“ der A 2 Süd Autobahn abgeändert.

Sekanina

41. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Jänner 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 15 Mannersdorfer Straße im Bereich der Marktgemeinden Mannersdorf am Leithagebirge und Sommerein am Leithagebirge

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 15 Mannersdorfer Straße von km 20,655 (alt) bis km 23,550 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 4. Juli 1978, BGBl. Nr. 348, bestimmten — Abschnitt „Götzendorf—Mannersdorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

42. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Jänner 1983 betreffend den Umrechnungskurs der ECU im gemeinschaftlichen Versandverfahren

Auf Grund des § 4 Abs. 6 des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 600/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1982 wird kundgemacht:

Der Gegenwert der ECU im Sinn des Artikels 13 Abs. 3 des Abkommens vom 30. November 1972, BGBl. Nr. 599/1973, zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren in der Fassung der Empfehlung BGBl. Nr. 658/1982 beträgt für das Kalenderjahr 1983 16,5449 S.

Salcher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der *Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich*. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.